

von den einzelnen Diözesanbischoföen ein für allemal bestimmt werden sollen; einmal in jedem Monat an einem beliebigen Tage, wenn die Mitglieder den Monat hindurch täglich ein von ihrem Diözesanbischof approbiertes Vereinsgebet verrichtet haben.

Un vollkommenne: Sieben Jahre und sieben Quadragesen an vier Tagen des Jahres, die vom Diözesanbischof ein für allemal zu bestimmen sind, wenn die Mitglieder an diesen Tagen einen Kirchenbesuch machen, dabei nach der Meinung des Papstes beten und ihren Vorsatz oder ihr Versprechen der Enthaltung von geistigen Getränken erneuern. — 300 Tage für die Mitglieder, welche sich bemühen, einen dem Trunk Ergebenen zu bekehren oder einen solchen dazu bringen, der Bruderschaft beizutreten oder einer Vereinsversammlung beizuwohnen.

Alle oben genannten Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. Alle heiligen Messen, welche für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs. — Pius X. 21. Mai 1914. Act. Ap. Sed. VI, 309 f.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Gross, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(**Dekret über das „Geheimnis von La Salette“.**) La Salette, ein Dorf in der Erzdiözese Grenoble, gehört zu den berühmtesten Mariäniischen Wallfahrtsorten. Die mächtige, romanische Wallfahrtskirche, deren Grundstein 1852 gelegt wurde, steht an der Stelle, wo am 19. September 1846 die seligste Jungfrau zwei Hirtenkindern erschien und den Auftrag erteilte, dem Volke zu verkünden, daß ihm schwere Strafgerichte bevorstünden, wenn es nicht Buße tue. Außerdem teilte die Erscheinung jedem der beiden Kinder ein besonderes Geheimnis mit, welches diese später dem Papste Pius IX. über dessen Befehl schriftlich offenbarten. Die Echtheit der Erscheinung wurde nach eingehender Untersuchung vom Erzbischof von Grenoble anerkannt, die erstandene Wallfahrt von Papst Pius IX. mit verschiedenen Privilegien ausgezeichnet und die Jahresfeier der Erscheinung von La Salette allen Kirchen der Erzdiözese Grenoble bewilligt.<sup>1)</sup> In der Erregung der jetzigen Kriegszeit wurden nun von verschiedenen Autoren Schriften und Aufsätze über das sogenannte „Geheimnis von La Salette“ veröffentlicht, welche sich über den Inhalt dieser Privatoffenbarung und deren Anwendung auf die gegenwärtigen und kommenden Zeitereignisse verbreiten. Diese ohne Erlaubnis und vielfach gegen das Verbot der kirchlichen Autorität geschehenen Veröffentlichungen werden vom heiligen Offizium mit Dekret vom 21. Dezember 1915 als ein Missbrauch erklärt, der geeignet ist, die echte Frömmigkeit und das Ansehen der Kirche zu schädigen, und es wird den Gläubigen jedweder Nation verboten, unter was immer für einem Vorwand und in was immer für Formen den bezeichneten Gegenstand zu erörtern oder darüber zu schreiben. Priester, die dieses Verbot übertreten, sind vom Ordinarius.

<sup>1)</sup> Vgl. Hense in Herders Kirchenlexikon<sup>2</sup>, Artikel: „La Salette“.

mit Verlust aller kirchlichen Würden und mit Suspension vom Beichtören und Messfeiern, Laien mit Ausschluß von den Sakramenten der Kirche zu bestrafen. Außerdem sind die Vorschriften der kirchlichen Zensur, betreffend Publikationen über religiöse Gegenstände und namentlich über behauptete Privatoffenbarungen, mit aller Strenge gegen die Verfasser zur Anwendung zu bringen. Die Andacht zur seligsten Jungfrau unter dem Titel „Reconciliatrix“ oder „von La Salette“ ist damit nicht verboten.

[A. A. S. VII. 594.]

**(Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Johann Bapt. Stöger.)** Am 22. Dezember 1915 unterzeichnete Papst Benedikt XV. den Beschuß der Ritenkongregation vom 14. desselben Monats, womit der Apostolische Prozeß über die Seligsprechung des Dieners Gottes Johann Baptist Stöger eröffnet wird. Johann Baptist Stöger ist 1810 in Enzersfeld bei Wien geboren, trat 1836 als Laienbruder in die Kongregation der Redemptoristen und starb als solcher im Mufe der Heiligkeit am 3. November 1883 zu Eggenburg in der Diözese St. Pölten.

[A. A. S. VIII. 16 s.]

**(Das Recht der Bischöfe, von Häresie und Apostasie zu absolvieren.)** Das alte kirchliche Recht (c. 13. X. 5, 7) erklärte und bestellte die Bischöfe als ordentliche Richter (Inquisitoren) in Sachen der Glaubensreinheit und -einheit für ihre Diözesen. Als solche konnten und mußten sie in ihren Diözesen jene, die eines Glaubensdeliktes schuldig waren, vor ihr Forum ziehen. Die Schuldigen waren, wenn sie nach erfolgter Belehrung den Glaubensirrtum abschworen, von den Bischöfen oder ihren Delegaten zu absolvieren und wieder mit der Kirche auszusöhnen.

Später wurde für den Gewissensbereich den Bischöfen die Vollmacht, von der Exkommunikation wegen Häresie (Schisma) loszusprechen, durch die päpstlichen Bullen „In coena Domini“ entzogen, und die Const. „Apostolicae Sedis“ hielt diese päpstliche Reservation aufrecht. Die S. C. Concilii erklärte ausdrücklich (Cremonen. 4. Dec. 1632; vgl. Richter-Schulte p. 338), die Bischöfe könnten nicht mit Berufung auf Trid. c. 6. s. 24. de ref. von Häresie absolvieren. Deshalb erschien es vielen zweifelhaft, ob die Bischöfe Konversionen kraft ihrer potestas ordinaria oder nur auf Grund besonderer päpstlicher Vollmachten entgegennehmen können, und bewarben sich viele Bischöfe in Rom um besondere Fakultäten hiezu. Allerdings verteidigte Bucceroni, Comm. de Const. „Apost. Sedis“ I. 9. mit aller Entschiedenheit, daß die ordentliche Gewalt der Bischöfe hinsichtlich der Glaubensdelikte für das forum externum auch nach der Reservation der Zensur ungeschmälert geblieben sei. Dieser Ansicht schloß sich auch Hollweck an. (Die kirchl. Strafgesetze, § 96, Anm. 10.)

Nunmehr liegt eine Erklärung des S. Officium vom 19. Februar 1916 vor, welche diese Ansicht voll bestätigt. Wenn Häresie oder Apostasie wie immer, z. B. durch das Geständnis des Irrgläubigen, Apostaten, Schismatikers, vor das äußere Forum des Ordinarius, also des Bischofs oder des mit gleichwertiger Gewalt ausgestatteten kirchlichen Prälaten gebracht wird, kann dieser kraft seiner ordentlichen Amtsgewalt dem Häretiker,

Apostaten, Schismatiker, der seinem Irrtum entsagt und das zur Versöhnung mit der Kirche unerlässlich Geforderte leistet, die Absolution in *foro externo* erteilen. Der so Absolvierter kann dann ohne weiteres von jedem Beichtvater in *foro interno* absolviert werden. Das Abschwören des Glaubensirrtums hat vor dem Ordinarius oder dessen Delegaten und zwei Zeugen zu geschehen.

Solange diese Wiederaussöhnung des Häretikers (Apostaten) im äußeren Rechtsbereich nicht vor sich gegangen ist, ist die Sünde der Häresie und Apostasie wegen der damit verbundenen Zensur dem Heiligen Stuhle speciali modo reserviert und kann daher eine Losprechung im Gewissensbereiche nur nach den Normen erfolgen, welche für diese Art reservierter Zensuren erlassen sind.

[A. A. S. VIII. 61.]

(**Eheabschluß in Fällen, in denen durch Staatsgesetze dem Priester die Assistenzleistung verwehrt ist.**) In Ländern mit obligatorischer Zivilehe ergibt sich nicht selten der Fall, daß der Abschluß einer Ehe aus Gewissensrücksichten dringend wünschenswert erscheint, dem Pfarrvorstande aber die Vornahme der Trauung durch die staatlichen Gesetze verwehrt ist, da diese unter schweren Strafen verbieten, die kirchliche Trauung vor Abschluß der Zivilehe vorzunehmen. Auf die Anfrage, wie in solchen Fällen vorzugehen sei, erklärte die S. C. Concilii am 27. Juli 1908 zunächst ausweichend: „Non esse interloquendum“. [Acta Sanctae Sedis XLI, 510 ss.] Gestützt auf innere, juristische Gründe vertraten namhafte Autoren (z. B. Wouters, de Smet, Hilling u. a.) die Ansicht, daß in solchen Fällen die Anwendung der Notform gemäß Art. VIII des Dekretes *Ne temere*, nämlich Konsenserklärung vor nur zwei Zeugen ohne Assistenz des Priesters, zulässig sei. Zwei offizielle Entscheidungen, die eine von der S. C. de Propaganda fide dd. 24. März 1909 für die Insel Curaçao in den Antillen, die zweite von der S. C. de Sacramentis dd. 26. November 1909 für die Diözese Breslau, bestätigten diese Ansicht (Wortlaut bei Hilling, Quellensammlung f. d. geltende Kirchenrecht, 3. Heft, S. 45. Vgl. Archiv f. l. R. N. XCV. 514 ff.). Nunmehr hat die S. C. de Sacramentis mit Dekret vom 31. Jänner 1916 für solche Fälle allgemein und autoritativ folgende Norm gegeben:

„Man hat sich in jedem einzelnen Falle an den Heiligen Stuhl zu wenden, ausgenommen wenn Todesgefahr besteht: dann kann jeder Priester auch vom Hindernisse der Klandestinität dispensieren, also gestatten, daß unter den vorerwähnten Umständen die Ehe gültig und erlaubt in Anwesenheit zweier beliebiger Zeugen (ohne Beisein des Pfarrvorstandes oder seines Delegierten) geschlossen werde.“ [A. A. S. VIII. 36 s.]

Wenn sich der Heilige Stuhl vorbehält, außer bei Todesgefahr eines Rupturienten in jedem einzelnen Falle eines solchen Konfliktes zwischen dem Kirchenrecht und dem staatlichen Ehegesetz die Verfügung zu treffen, die ihm geboten erscheint, geht es nicht mehr an, die Ansicht zu halten, daß die Rupturienten oder der sie beratende Priester privata auctoritate die Ausnahmsbestimmung des Art. VIII des Dekretes *Ne temere* zur Anwendung bringen dürfen, sooft die kirchliche Trauung durch das Staatsgesetz ver-

wehrt, der Scheabschluß aber durch Gewissensgründe geboten ist. Die theoretische Frage nach der Gültigkeit einer solchen eigenmächtig ohne priesterliche Assistenz vor nur zwei Zeugen geschlossenen „Notstandsehe“ dürfte immerhin noch offen sein. Es handelt sich in der obigen Entscheidung der S. C. zunächst um eine Vorsichtsmaßregel, um Konflikten der Kirche mit der Staatsgewalt vorzubeugen.

Sinngemäß, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, muß vorstehende Entscheidung der S. C. de Sacramentis auch auf jene Fälle von Eheschließungen in Österreich angewendet werden, in denen der Pfarrvorstand als staatliches Trauungsorgan durch § 78 a. b. G.-B. mit schwerer Strafe bedroht wird, falls er die Trauung vornimmt, bevor „die Verlobten die notwendigen Bezeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben“, das Hindernis der Trauung aber lediglich im Staatsgesetze begründet ist und entweder gar nicht oder nur mit solchen Schwierigkeiten behoben werden kann, daß durch das Hinausziehen des Scheabschlusses die Gewissensinteressen der Nupturienten schwer gefährdet werden.

**(Der einmonatliche Aufenthalt der Nupturienten als Bedingung zur Erlaubtheit der Trauung.)** Das Dekret „Ne temere“ bestimmt bekanntlich, daß der Pfarrvorstand innerhalb seines Territoriums zwar jeder Eheschließung gültig assistiert, erlaubterweise aber nur solche Nupturienten trauen darf, welche den Wohnsitz oder wenigstens einmonatlichen Aufenthalt in seinem Territorium nachweisen. Da das Dekret „Ne temere“ nur die Katholiken verpflichtet, wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Afkatholik nach seiner Aufnahme in die katholische Kirche erst noch einen vollen Monat in der Pfarre, wo er konvertierte, bleiben müsse, um dort erlaubterweise heiraten zu können, oder ob auch die Zeit, die er vor der Konversion in der betreffenden Pfarre zugebracht, in den gesetzlich erforderlichen einmonatlichen Aufenthalt einzurechnen sei. Der S. C. de Sacramentis lag diesbezüglich ein Streitfall zur Entscheidung „in linea disciplinari“ vor. Sie interpretierte unter dem 28. Jänner 1916 das Dekret „Ne temere“ dahin, daß für den einmonatlichen Aufenthalt nur das tatsächliche Wohnen im Pfarrgebiete in Betracht komme, unabhängig davon, ob der Nupturient als Katholik oder als Afkatholik den Einmonatsaufenthalt erworben hat. Dagegen erklärte sie es für wesentlich, daß der Einmonatsaufenthalt moralisch ununterbrochen sei. Im vorliegenden Falle war die Braut nach mehr als dreißigätigem Aufenthalte aus dem Pfarrgebiete, wo sie ihre Konversion vollzog, auf zirka drei Wochen an ihren eigentlichen Wohnsitz heimgekehrt, dann aber zur Hochzeit wieder in das betreffende Pfarrgebiet zurückgekommen und wurde dort sogleich, ohne daß neuerdings ein Monat abgewartet oder die Erlaubnis des Pfarrers des Wohnsitzes eingeholt worden wäre, getraut. Aus diesem Grunde wurde die Trauung als unerlaubt (selbstverständlich aber gültig) erklärt.

[A. A. S. VIII. 64 ss.]

**(Das „Ewige Licht“ vor dem Allerheiligsten.)** Die Kriegsnot hat sich auch an den Tabernakel herangedrängt. Mancherorts ist das Olivenöl ausgegangen oder nur zu unerschwinglichen Preisen zu haben.

Viele Bischöfe wendeten sich diesbezüglich an den Heiligen Stuhl. Die S. C. Rituum entschied laut Dekret vom 25. Februar 1916: „Angeichts der geschilderten Verhältnisse und solange diese dauern, bleibt es der Klugheit der Ordinarien überlassen, zu erlauben, daß das Ewige Licht, welches Tag und Nacht vor dem Allerheiligsten Sakramente brennen muß, bei Ermangelung des Olivenöles mit anderen Ölen, soweit als möglich mit Pflanzenölen erhalten werde, oder aber mit reinem oder vermischttem Bienenwachs, und an letzter Stelle auch durch Anwendung elektrischen Lichtes.“ Der Heilige Vater, dem die Bestätigung dieser Entscheidung vorbehalten war, hat den Ordinarien allgemein die erforderlichen Vollmachten für die oben bezeichneten Fälle und Verhältnisse gewährt.

[A. A. S. VIII. 72 s.]

**(Die Assistenz des Bischofs bei der Weihe der heiligen Dele.)** Nach der Vorschrift des römischen Pontifikale müssen 12 Priester, 7 Diakone und 7 Subdiacone dem Bischofe bei der Weihe der heiligen Dele am Gründonnerstag assistieren. Der Krieg hat in jenen Ländern, wo dem Klerus die Befreiung vom Kriegsdienste versagt ist, die Einhaltung dieser Vorschrift erschwert oder unmöglich gemacht. In Anbetracht dessen hat der Heilige Vater den Bischöfen der kriegsführenden Völker für das laufende Jahr und solange der Mangel an Klerikern infolge des Krieges andauert, woffern sie die erforderliche Assistenz nicht aufbringen, gestattet, sich mit einer geringeren Zahl assistierender Priester und Kleriker zu begnügen; doch müssen mindestens drei aus jedem Weihegrade (Priester, Diakonen und Subdiakonen) bei der Oelweihe assistieren; die Subdiakonen dürfen aber durch Akolythen ersetzt werden. [A. A. S. VIII. 73.]

**(Erklärungen zu den neuen Rubriken über die Unzulässigkeit von Festoffizien an Sonntagen.)** Nach den neuen Rubriken (Decr. gen. 28. Oct. 1913; vgl. diese Zeitschr. 1914, S. 46 ff.) ist die ständige Ansetzung eines Festes auf einen Sonntag im allgemeinen unzulässig. Doch kann, wo bisher Feste auf bestimmte Sonntage fixiert waren, die äußere Begehung solcher Feste an den betreffenden Sonntagen belassen werden; es dürfen dann, wenn das Fest den Rang 1. Klasse hat, in der betreffenden Kirche alle Messen, ausgenommen die Pfarr- und Konventmesse, vom Fest gelesen werden; wenn das Fest 2. Klasse ist, nur eine Messe (m. lecta vel cantata).

Eine neue Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Februar 1916 erklärt nun, daß dieses Indult streng nach dem Wortlauten auszulegen sei: daß es also nur dann Anwendung finde, wenn die äußere Feier des Festes wirklich an dem Sonntage gehalten wird, auf den es bisher fixiert war, nicht aber, wenn sie auf einen anderen, etwa den nächstfolgenden Sonntag angefeiert wird; und daß es nur gestattet, keineswegs aber vorgeschrieben sei, eine Messe, bezw. alle Messen außer der Pfarr- oder Konventmesse vom Festoffizium zu lesen. [A. A. S. VIII. 74.]